

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Direktion für Völkerrecht
Nikolas Stürchler
Bundeshaus Nord
3003 Bern

2082

2. Dezember 2009 JGK C

Stellungnahme in der Anhörung zur Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen



Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur titelerwähnten Vorlage.

Ihre erste Frage können wir bejahen: Der Kanton Bern befürwortet die Unterzeichnung der Konvention. Er ist der Auffassung, dass die Schweiz in dieser Frage nicht abseits stehen sollte und mit der Unterzeichnung einen Beitrag zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen leisten kann.

Zu Ihrer zweiten Frage, ob die Gesetzgebung des Kantons Bern in den beiden von Ihnen erwähnten Bereichen den Anforderungen der Konvention genügt, können wir folgendermassen Stellung nehmen:

1. Führung eines oder mehrerer amtlicher Register und/oder amtlicher Akten über die Personen, denen die Freiheit rechtmässig entzogen wurde (Art. 17 Abs. 3):

Im Kanton Bern wird der Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen im Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug¹ geregelt. Dieses Gesetz ist, soweit keine besonderen Bestimmungen existieren, auf weitere Formen des Freiheitsentzugs anwendbar (z.B. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht; Art. 1 Abs. 2 lit. a SMVG i.V.m. Art. 10 SMVG). Der Vollzug von Untersuchungs-, Sicherheits- und Polizeihaft erfolgt ebenfalls nach dem SMVG, soweit keine Regeln des zurzeit noch geltenden Gesetzes über das Strafverfahren² oder zukünftig der Schweizerischen Strafprozessordnung³ entgegenstehen (Art. 1 Abs. 3 SMVG).

¹ SMVG; BSG 341.1

² StrV; BSG 321.1

³ StPO; BBI 2007 6977

- 1.1. Für Personen im Straf- und Massnahmenvollzug führt die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ein elektronisches Straf- und Massnahmenvollzugsregister (Art. 14 SMVG; Art. 31 ff. der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug⁴). In diesem Register werden, falls bekannt, folgende Personendaten erfasst (Art. 34 SMVV):
- Name und Aliasname, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit, Asylstatus, letzte Wohnsitzadresse, Zivilstand, Geschlecht, Name des Ehegatten, Name der Eltern, Beruf und Vormund;
 - Unbedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit, unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen;
 - Ort und Art des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit und des Straf- bzw. Massnahmenvollzugs;
 - Weitere Vollzugsdaten.
- 1.2. Über die in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie im vorzeitigen Straf- und Massnahmeantritt befindlichen Personen führen heute die Untersuchungsbehörden sowie die Einzel- und Kreisgerichte Verzeichnisse (Art. 196 Abs. 1 StrV). Kopien dieser Verzeichnisse sind mit allfälligen Bemerkungen monatlich der Staatsanwaltschaft zu senden. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme zuhanden der Anklagekammer an die Generalprokuratur weiter (Art. 196 Abs. 2 StrV). Im Kreisschreiben Nr. 5 der Anklagekammer ist festgehalten, welche Einzelheiten der Anklagekammer in diesen monatlich zu erstellenden Verzeichnisse zu melden sind.

Nach Inkrafttreten der StPO gelten auch für Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft die Regeln des SMVG. Da der Zweck und die Ausgestaltung des Straf- und Massnahmenvollzugsregisters derzeit noch ausschliesslich auf die Erfassung von Haftdaten im Zusammenhang mit Freiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit und strafrechtlichen Massnahmen ausgerichtet sind, wird die Aufzeichnung von Daten zur Untersuchungs- und Sicherheitshaft eine Anpassung auf Verordnungsstufe (SMVV) erfordern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es im Kanton Bern ein elektronisches Straf- und Massnahmenvollzugsregister sowie Verzeichnisse über Personen, denen die Freiheit rechtmässig entzogen wurde, gibt. Die Informationen decken den wesentlichen Teil der Mindestanforderungen gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. a-h des Übereinkommens ab. Soweit noch Lücken bestehen, wird eine Anpassung auf Verordnungsstufe notwendig sein.

2. Anerkennung eines umfassenden Rechts auf Information (Art. 18) sowie eines Beschwerderechts (Art. 20 Abs. 2):

Im Kanton Bern gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Jede Person hat gemäss Art. 17 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 27 des Informationsgesetzes⁵ ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Zwar erfordert die Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person, die im Falle einer Verschleppung nur implizit vorliegt und aus nahe liegenden Gründen nicht eingeholt werden kann. Die Bundesverfassung verleiht jedoch auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens einen Anspruch auf Akteneinsicht, wenn ein besonders schützenswertes Interesse geltend gemacht werden kann.⁶ Ein

⁴ SMVV; BSG 341.11

⁵ IG; BSG 107.1

⁶ Art. 29 Abs. 2 BV; vgl. Steinmann, St.Galler BV-Kommentar, Art. 29 Rz. 29.

solches Interesse müsste für Angehörige einer Person, der die Freiheit entzogen ist, aufgrund des hier zur Diskussion stehenden Übereinkommens zweifellos angenommen werden. Wir sind daher der Auffassung, dass Art. 18 des Übereinkommens, der die Informationen, zu denen Zugang bestehen muss, präzise umschreibt, in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 BV direkt Anwendung findet und allfälligen entgegenstehenden Vorschriften der Informationsgesetzgebung des Kantons Bern vorgeht. Was den Rechtsschutz anbelangt, gelten in einem solchen Fall die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

In diesem Punkt besteht somit für den Kanton Bern kein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



⁷ VRPG; BSG 155.21